

## **Regierungsratsbeschluss**

vom 23. Oktober 2006

Nr. 2006/1877

### **Änderung der Verordnung über die Führung des Grundbuches Anpassung an das Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare**

---

#### **1. Erwägungen**

Der Kantonsrat passte am 28. Juni 2006 verschiedene kantonale Gesetze, u.a. das Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, an das Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare an (RG 041/2006). Am 13. Oktober 2006 lief die Referendumsfrist gegen diesen Beschluss unbenutzt ab. Das Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare (Partnerschaftsgesetz, PartG; BBl 2004.3137) und die kantonale Ausführungsgesetzgebung dazu treten am 1. Januar 2007 in Kraft. Die Einführung des neuen Zivilstands („in eingetragener Partnerschaft“) erfordert eine geringfügige Anpassung der Verordnung über die Führung des Grundbuches (BGS 212.472). Im Einzelnen geht es um die Änderung des § 21 Buchstabe a. Zusätzlich ist § 26 aufzuheben, und zwar als Folge der Anpassung an die eidg. Grundbuchverordnung.

Gemäss Art. 13a Abs. 1 Buchstabe a der eidgenössischen Verordnung betreffend das Grundbuch (GBV; SR 211.432.1; AS 2006, 2937) ist in den Anmeldungsbelegen für das Grundbuch nicht der Zivilstand von Personen anzugeben, sondern der Hinweis anzubringen, ob die Person verheiratet oder nicht verheiratet ist bzw. in einer eingetragenen Partnerschaft lebt oder nicht. Diese Angaben sind auch in den Hilfsregistern des Grundbuchs einzutragen. Der Begriff „Zivilstand“ in § 21 der Verordnung über die Führung des Grundbuches ist deshalb irreführend und wegzulassen.

Gemäss dem auf den 1.1.2005 geänderten Art. 111c Abs. 1 der eidg. GBV müssen Anteile an selbständigem Miteigentum nur noch dann als Grundstücke im Grundbuch aufgenommen werden, wenn ein Anteil mit einem Grundpfandrecht belastet wird. § 26 kann deshalb vollständig aufgehoben werden. Eine Anpassung wegen des Partnerschaftsgesetzes ist nicht notwendig.

#### **2. Beschluss**

Siehe nächste Seite.

## Änderung der Verordnung über die Führung des Grundbuches

RRB Nr. 2006/1877 vom 23. Oktober 2006

---

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn

gestützt auf § 10 Absatz 2 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG ZGB) vom 4. April 1954<sup>1)</sup>,

beschliesst:

### I.

Die Verordnung über die Führung des Grundbuches vom 26. September 1995<sup>2)</sup> wird wie folgt geändert:

§ 21 Buchstabe a lautet neu:

a) von natürlichen Personen: der Name, mindestens ein ausgeschriebener Vorname, das Geschlecht, das Geburtsdatum, die Angabe, ob die Person verheiratet oder nicht verheiratet ist bzw. in eingetragener Partnerschaft lebt oder nicht, der Heimatort oder die Staatszugehörigkeit, der Wohnort und die Adresse sowie bei verheirateten Frauen der angestammte Name oder der Name, den sie vor der Heirat trugen;

§ 26 ist aufgehoben.

### II.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft. Vorbehalten bleibt das Einspruchsrecht des Kantonsrates.



Dr. Konrad Schwaller

Staatsschreiber

<sup>1)</sup> BGS 211.1.

<sup>2)</sup> GS 93, 655 (BGS 212.472).

**Verteiler RRB**

Finanzdepartement ( 2 )  
Amtschreiberei-Inspektorat  
Amtschreibereien ( 6 )  
Kantonales Konkursamt  
Obergericht  
Parlamentsdienste  
Fraktionspräsidien ( 4 )  
Staatskanzlei SAN ( Einleitung Einspruchsverfahren )  
GS  
BGS

Veto Nr. 130      Ablauf der Einspruchsfrist: 11. Januar 2007.

**Verteiler Verordnung**

Amtschreibereien ( 45, Spedition durch das Amtschreiberei-Inspektorat )  
Amtschreiberei-Inspektorat ( 3 )  
Obergericht